

## Studienplan - Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachenunterricht

### Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Studienziele</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zulassung</b>	<b>2</b>
3.1	Zulassungsbedingungen	2
3.2	Zulassungsverfahren	2
3.3	Einsprache	3
<b>4</b>	<b>Dauer und Struktur</b>	<b>3</b>
4.1	Studienprogramm	3
4.2	Akademisches Jahr	3
4.3	Lernstunden	3
4.4	Unterrichts- und Prüfungssprache	4
4.5	Beratung	4
<b>5</b>	<b>Zugehörige Module</b>	<b>4</b>
5.1	Module	4
5.2	Thematische Felder	4
<b>6</b>	<b>Qualitätssichernde Massnahmen</b>	<b>4</b>
6.1	Evaluationsverfahren	4
6.2	Interne Evaluation	4
6.3	Externe Evaluation	5
6.4	Evaluationsergebnisse	5
<b>7</b>	<b>Qualifikationsverfahren</b>	<b>5</b>
7.1	Prüfungsberechtigte Personen	5
7.2	Modulprüfungen	5
7.3	Bewertung	5
7.4	Nichtbestehen und Rechtsweg	6
7.5	Anrechnung früherer Weiterbildungen	6
<b>8</b>	<b>Ausbildungsnachweise und Abschluss</b>	<b>6</b>
8.1	Ausbildungsnachweise	6
8.2	Abschluss	6
8.3	Beilage zum Abschluss	7
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

# 1 Rechtliche Grundlagen

Der Studienplan für die Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachenunterricht* ist auf der Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erstellt:

- Art. 48 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG);
- Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung);
- Art. 2 Bst. a, Art. 8 Bst. a und Art. 12 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB Studienreglement).

# 2 Studienziele

In der Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Zweitsprachenunterricht* sind die folgenden Ziele zu erreichen:

- mit den Grundlagen des Sprachlernens, -lehrens, -bewertens gemäss GER vertraut werden;
- die lokale, regionale und persönliche Unterrichtssituation analysieren;
- Unterrichtsziele ändern bzw. anpassen: eidgenössische, kantonale und schulinterne Rahmenlehrpläne mit einbeziehen, eventuell neu entwickeln;
- den handlungsorientierten Ansatz des GER mit aktuellen Sprachlertheorien verknüpfen;
- persönliche Projekte „lernen, lehren, bewerten“ formulieren und in der entsprechenden Unterrichtssprache durchführen;
- eine Materialsammlung mit didaktischen Hinweisen erstellen.

# 3 Zulassung

## 3.1 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachenunterricht* setzt kumulativ voraus:

1. eine oder mehrere Sprachen auf der Sekundarstufe II unterrichten;
2. über eine mindestens 3-jährige Unterrichtspraxis in einer oder mehreren Zweitsprachen verfügen;
3. einen anerkannten akademischen Abschluss sowie eine entsprechende pädagogische Ausbildung nachweisen. Gleichwertige Ausbildungsgänge können anerkannt werden.

## 3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für die Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachenunterricht* werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
  - Einreichen der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen;

- Prüfung der Anmeldung durch die Leiterin/den Leiter der Zusatzausbildung (Feststellung der Zulassungsberechtigung, Durchführung eines allfälligen Aufnahmegesprächs);
- schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Leiterin/den Leiter der Zusatzausbildung;
- gegebenenfalls Abschluss der Studienvereinbarung.

### 3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## 4 Dauer und Struktur

### 4.1 Studienprogramm

1. Die Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachenunterricht* besteht aus zwei Modulen und umfasst 11 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Ein Modul entspricht 5 bzw. 6 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 150 bzw. 180 Lernstunden.
3. Die Zusatzausbildung kann innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.
4. Die Zusatzausbildung muss innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden.

### 4.2 Akademisches Jahr

1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Semesterdaten werden von der Direktorin oder dem Direktor des EHB festgelegt.
2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Ausschreibung; er kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester erfolgen.

### 4.3 Lernstunden

1. Die Lernstunden umfassen Präsenzunterricht, Selbststudium und Qualifikationsverfahren.
2. Die Anteile von Präsenzunterricht und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.
3. Vom Präsenzunterricht kann nicht beurlaubt werden, Ausfallstunden sind in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Zusatzausbildung in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Einzelheiten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB für die Weiterbildungslehrgänge und Weiterbildungsmodule des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB festgehalten.

#### **4.4 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

#### **4.5 Beratung**

Die Leiterin oder der Leiter der Zusatzausbildung und/oder die Dozentinnen und Dozenten beraten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in administrativen Fragen wie auch bei Fragen zur Weiterbildungsplanung.

### **5 Zugehörige Module**

#### **5.1 Module**

Die zur Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachenunterricht* zugehörigen Module sind:

Module A *Der GER: Bedarfsanalyse und Umsetzung in die Praxis* 6 ECTS-Kreditpunkte

Module B *Der GER: Vertiefung und Analyse der Praxis im Sprachgebiet, möglicher Transfer in die eigene Unterrichtspraxis* 5 ECTS-Kreditpunkte

Beide Module müssen in dem vorgesehenen Zeitraum dieser Zusatzausbildung abgeschlossen werden.

#### **5.2 Thematische Felder**

Die Module sind in thematische Felder aufgeteilt. Sie bestehen aus Kursen bzw. Seminaren, die im Detailprogramm aufgeführt sind. Alle thematischen Felder müssen abgedeckt sein und bilden die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang.

### **6 Qualitätssichernde Massnahmen**

#### **6.1 Evaluationsverfahren**

Die Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachenunterricht* wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

#### **6.2 Interne Evaluation**

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der Sparte Weiterbildung festgelegten Verfahren.

## 6.3 Externe Evaluation

Eine mögliche extern durchgeführte Evaluation bezieht sich auf objektive Kriterien, die entweder vom EHB-Rat oder von einem externen Organ aufgestellt werden können.

## 6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Evaluationsergebnisse werden zunächst von der Leiterin/dem Leiter der Zusatzausbildung bewertet, mit der/dem regionalen und der/dem nationalen Spartenleiterin/Spartenleiter Weiterbildung analysiert und der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterbreitet.
2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung der Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachenunterricht*.

# 7 Qualifikationsverfahren

## 7.1 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung einer Leistung sind die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten berechtigt und zuständig.

## 7.2 Modulprüfungen

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z. B. Wissenstest, Klausur) oder eine schriftliche Modularbeit (z. B. Seminararbeit, Portfolio, Referat, Präsentation, Bericht).
2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
3. Die Kriterien der Leistungsbeurteilung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor jeder Prüfung mitgeteilt.

## 7.3 Bewertung

1. Die Modulprüfungen werden gemäss folgender Skala bewertet:
  - A = hervorragend
  - B = sehr gut
  - C = gut
  - D = befriedigend
  - E = ausreichend
  - FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
  - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Die Module, die mit einer Bewertung E oder besser bewertet wurden, gelten als bestanden.
3. Die Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens einen Monat nach der Prüfung mitgeteilt.

4. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt.

#### **7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg**

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Prüfung zweimal wiederholen.
2. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin oder den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen**

1. Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule absolvierte Weiterbildungen können auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Zusatzausbildung durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Weiterbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.
3. Für die auf Basis früherer Weiterbildungen anerkannten Module werden die erzielten Bewertungen oder Noten übernommen, soweit das Bewertungssystem vergleichbar ist.

## **8 Ausbildungsnachweise und Abschluss**

### **8.1 Ausbildungsnachweise**

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Ausbildungsnachweis ausgestellt.

### **8.2 Abschluss**

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die erfolgreich die zwei Module der Zusatzausbildung abgeschlossen haben, erhalten ein Weiterbildungszertifikat mit dem Titel *Certificate of Advanced Studies EHB*  
*Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) und seine Anwendung im Sprachunterricht*
2. Das Zertifikat der Zusatzausbildung wird von der Direktorin oder dem Direktor des EHB und von der nationalen Spartenleiterin oder dem nationalen Spartenleiter Weiterbildung unterzeichnet.

### **8.3 Beilage zum Abschluss**

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über

1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
2. die angerechneten Module.

## **9 Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

21. Oktober 2008 (Stand am 1. August 2011)

Der EHB-Rat



Prof. Dr. Stefan C. Wolter  
Präsident